

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lea Reisner, Janine Wissler, Desiree Becker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/3418 –**

Transparenz über Rüstungsexportgenehmigungen nach Israel**Vorbemerkung der Fragesteller**

Nach Auffassung der Fragenstellerinnen und Fragesteller bleiben die in dieser Legislaturperiode gegebenen Antworten der Bundesregierung zu erteilten Rüstungsgenehmigungen mit Endziel Israel größtenteils hinter den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages zurück.

Bereits 2014 stellte das Bundesverfassungsgericht klar: „Der mit einer Offenlegung von Informationen zu beabsichtigten Rüstungsexportgeschäften verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit der Unternehmen der deutschen Rüstungsindustrie ist generell insoweit gerechtfertigt, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort Auskunft darüber gibt, dass der Bundessicherheitsrat die Genehmigung für ein konkretes Kriegswaffenausfuhrgeschäft erteilt hat und in diesem Rahmen Angaben über Art und Anzahl der Kriegswaffen, über das Empfängerland, über die beteiligten deutschen Unternehmen und über das Gesamtvolumen des Geschäfts macht.“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11, Randnummer 185).

Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Ausfuhrlisten-Positionen durch einen überwiegend sehr pauschalen Erfassungsstatus gekennzeichnet sind und es auf Grundlage dieser groben Einteilung kaum möglich ist, die für eine effektive parlamentarische Kontrolle relevanten politisch bedeutsamen Exportgenehmigungen auszumachen (BVerfGE 2 BvE 5/11, Randnummer 205). Zu informieren ist vielmehr über das konkrete Ausfuhrgeschäft.

Vor diesem Hintergrund erwarten die Fragenstellerinnen und Fragesteller eine Beantwortung der Fragen im Einklang mit dieser Rechtsprechung, angelehnt an die Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/4194.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Vorbemerkung der Fragesteller enthaltene Kritik an der Antwortpraxis der Bundesregierung im Bereich der Rüstungsexportkontrolle. Die Bundesregierung erteilt regelmäßig Auskunft auf Anfragen zu erteilten Rüstungsexportgenehmigungen. Maßstab hierfür sind die Festlegungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom

21. Oktober 2014 (BVerfGE 137,185) für diesen sensiblen Bereich des Regierungshandelns getroffen hat. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass der Informationsanspruch des Deutschen Bundestages und der einzelnen Abgeordneten nicht grenzenlos besteht, sondern durch das Gewaltenteilungsprinzip, das Staatswohl und die Grundrechte Dritter begrenzt ist (Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG 137, 185).

In Bezug auf die nachstehenden Angaben weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Bei den Angaben zu Genehmigungszahlen und Genehmigungswerten aus dem Jahr 2025 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Die Summe der nach einzelnen Ausfuhrlisten-(AL)-Positionen oder Rüstungsgüterklassen erteilten Ausfuhr genehmigungen kann höher als die angegebene Gesamtanzahl der Genehmigungen sein, da sich eine Genehmigung auf Güter beziehen kann, die von unterschiedlichen AL-Positionen erfasst bzw. unterschiedlichen Rüstungsgüterklassen zugeordnet sind.

Die bereitgestellten Auswertungsdaten beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf dem Stichtag 23. Dezember 2025.

1. Wie viele Einzelausfuhr genehmigungen für Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz mit dem Endziel Israel hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/1958 (Stichtag: 22. September 2025) bis einschließlich 23. November 2025 erteilt (bitte tabellarisch für jede Genehmigung einzeln angeben: Kriegswaffenlisten-Nummer [KWL-Nummer], Güterbeschreibung, Stückzahl, Datum der Genehmigungerteilung, Laufzeit der Genehmigung sowie begünstigtes Unternehmen; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
2. Wie viele Einzelausfuhr genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz mit dem Endziel Israel hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/1958 (Stichtag: 22. September 2025) bis zum 23. November 2025 erteilt (bitte tabellarisch für jede Genehmigung einzeln angeben: Ausfuhrlisten-Position [AL-Position], Güterbeschreibung, Stückzahl, Datum der Genehmigungerteilung, Laufzeit der Genehmigung sowie begünstigtes Unternehmen sowie Angabe, ob es sich um eine Länderabgabe handelt; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Im erfragten Zeitraum (22. September bis 23. November 2025) wurden keine Einzelausfuhr genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Kriegswaffen und 26 Einzelausfuhr genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern nach Israel erteilt. Die entsprechenden Genehmigungen betreffen die AL-Positionen A0004, A0005, A0006, A0009, A0011, A0013, A0015, A0017, A0022. Da AL-Positionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine AL-Position nicht angezeigt. Eine Abgabe von Bundeswehrmaterial nach Israel ist im fragegegenständlichen Zeitraum nicht erfolgt. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung.

3. Wie viele Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz mit dem Endziel Israel hat die Bundesregierung in den Monaten April, Mai, Juni und Juli 2025 erteilt (bitte monats-scharf aufschlüsseln und für jede Genehmigung tabellarisch einzeln angeben: KWL-Nummer, Güterbeschreibung, Stückzahl, Datum der Genehmigungserteilung, Laufzeit der Genehmigung sowie begünstigtes Unternehmen; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
4. Wie viele Einzelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter, im speziellen Dual-Use-Güter, wurden nach dem Außenwirtschaftsgesetz mit dem Endziel Israel durch die Bundesregierung in den Monaten April, Mai, Juni und Juli 2025 erteilt (bitte für jede Genehmigung einzeln angeben: AL-Position, Güterbeschreibung, Stückzahl, Datum der Genehmigungserteilung, Laufzeit der Genehmigung sowie begünstigtes Unternehmen sowie Angabe, ob es sich um eine Länderabgabe handelt; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Im erfragten Zeitraum (1. April bis 30. Juli 2025) wurden keine Einzelausfuhrgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Kriegswaffen und 37 Einzelausfuhrgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern nach Israel erteilt. Die entsprechenden Genehmigungen betreffen die AL-Positionen A0004, A0005, A0006, A0008, A0009, A0011, A0015, A0018, A0021, A0022. Da AL-Positionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine AL-Position nicht angezeigt. Eine Abgabe von Bundeswehrmaterial nach Israel ist im fragegegenständlichen Zeitraum nicht erfolgt. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung.

5. Wie viele Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und Einzelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz mit dem Endziel Israel hat die Bundesregierung seit dem 24. November 2025 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage erteilt (bitte tabellarisch für jede Genehmigung einzeln angeben: KWL-Nummer bzw. AL-Position, Güterbeschreibung, Stückzahl, Datum der Genehmigungserteilung, Laufzeit der Genehmigung sowie begünstigtes Unternehmen sowie im Falle von Ausfuhr genehmigungen die Angabe, ob es sich um eine Länderabgabe handelt; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im erfragten Zeitraum (24. November bis 23. Dezember 2025) wurden keine Einzelausfuhr genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Kriegswaffen und 65 Einzelausfuhr genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern nach Israel erteilt.

Die entsprechenden Genehmigungen betreffen die AL-Positionen A0003, A0004, A0005, A0006, A0007, A0009, A0010, A0011, A0016, A0018, A0019, A0021, A0022. Da AL-Positionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine AL-Position nicht angezeigt. Eine Abgabe von Bundeswehrmaterial nach Israel ist im fragegegenständlichen Zeitraum nicht erfolgt. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung.

6. In Höhe welchen Gesamtwerts hat die Bundesregierung seit dem 7. Oktober 2023 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Kleinen Anfrage insgesamt Einzelausfuhr genehmigungen mit dem Endziel Israel erteilt (bitte getrennt nach Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte vorläufige Zahlen angeben)?

Im erfragten Zeitraum (7. Oktober 2023 bis 23. Dezember 2025) wurden Einzelausfuhr genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 606.034.511 Euro erteilt. Hiervon entfallen 585.892.062 Euro auf sonstige Rüstungsgüter und 20.142.449 Euro auf Kriegswaffen.

7. Wie viele Einzelausfuhr genehmigungen für Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und Einzelausfuhr genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz mit dem Endziel Israel hat die Bundesregierung seit dem 7. Oktober 2023 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage der RENK Group AG erteilt (bitte tabellarisch für jede Genehmigung einzeln angeben: KWL-Nummer bzw. AL-Position, Güterbeschreibung, Stückzahl, Datum der Genehmigungserteilung, Laufzeit der Genehmigung; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im erfragten Zeitraum (7. Oktober 2023 bis 23. Dezember 2025) wurden für Unternehmen der RENK Group AG 15 Einzelausfuhr genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern mit dem Endbestimmungsland Israel erteilt. Die entsprechenden Genehmigungen betrafen ausschließlich sonstige Rüstungsgüter (AL-Positionen A0006, A0009, A0018, A0021). Da AL-Positionen unterschiedliche Güter und Güteteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine AL-Position nicht angezeigt.

8. Wie viele Strukturermittlungsverfahren bezüglich Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2851 eröffnet, und welche Konflikte und Staaten betrafen bzw. betreffen sie (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Nach sorgfältiger Abwägung gelangt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sie vorliegend keine Auskunft im Sinne der Fragestellung – auch nicht in eingestufter Form – erteilen kann.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Im Falle eines laufenden Ermittlungsverfahrens im Sinne der Fragestellung wäre eine entsprechende Auskunft geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln. Entsprechendes würde auch für den Fall gelten, dass kein Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung geführt wird: Würde im Falle einer Nichteinleitung eine Auskunft erteilt, im Falle einer Einleitung hingegen eine Antwort verweigert, könnte jedenfalls aus künftigen Antworten geschlossen werden, dass eine Auskunftsverweigerung nur erfolgt, wenn tatsächlich ein Verfahren eingeleitet worden ist. Ein Schutz von Ermittlungsmaßnahmen in künftigen Verfahren wäre dann nicht mehr möglich. Deshalb muss offenblei-

ben, ob der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) Verfahren im Sinne der Fragestellung führt.

9. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen einzelne Tatverdächtige mit welchen Tatvorwürfen nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden nach Wissen der Bundesregierung seit der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2851 durch die Generalbundesanwaltschaft eröffnet, und wie wurden diese ggf. beendet (bitte tabellarisch, einzeln unter Angabe der Tatvorwürfe und deren geografischen Bezugs sowie des Anlasses [Anzeigenerstattung, Hinweis der Sicherheitsbehörden, o. Ä.] und Zeitpunkts der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie ggf. der Art und des Zeitpunkts dessen Beendigung aufschlüsseln)?

Seit dem 20. Juli 2022 wurden durch den GBA 78 Ermittlungsverfahren wegen Tatvorwürfen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) eingeleitet. Die Verfahren des GBA werden überwiegend aufgrund von Vorlagen nach Nummer 202 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) durch die Generalstaatsanwaltschaften der Länder sowie aufgrund von Hinweisen der Sicherheitsbehörden an den GBA eingeleitet. In wie vielen Fällen vorher und durch wen eine Strafanzeige gestellt wurde, kann nicht mitgeteilt werden, da der GBA hierüber keine Statistik führt. Die gegenständlichen Taten der genannten 78 Ermittlungsverfahren beziehen oder bezogen sich vor allem auf Syrien und den Irak, aber auch auf Afghanistan. Aus diesen Ermittlungsverfahren wurden fünf Anklagen wegen Tatvorwürfen nach dem VStGB erhoben. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ifd. Nr.	Einleitungsdatum	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwurf, soweit VStGB
1	11.08.2022	17.12.2024	Anklageschrift	§ 9 VStGB
2	28.07.2022	21.03.2024	Anklageschrift	§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9, 11 VStGB
3	20.07.2022	20.07.2022	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB
4	26.07.2022	14.06.2024	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
5	10.08.2022			§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1 VStGB
6	18.10.2022	28.11.2023	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
7	31.10.2022	03.12.2024	Anklageschrift	§§ 7 Absatz 1, 6, 9, 10 VStGB
8	20.12.2022	12.10.2023	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
9	20.01.2023	17.07.2023	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB
10	24.05.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
11	29.03.2023			§§ 8 Absatz 1, 9 VStGB
12	27.03.2023	24.04.2023	Abgabe	§ 9 VStGB
13	03.03.2023	20.09.2023	Einstellung	§§ 8 Absatz 1, 9 VStGB
14	09.03.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
15	16.03.2023	14.04.2023	Abgabe	§ 9 VStGB
16	03.04.2023			§ 7 Absatz 1 VStGB
17	31.03.2023	07.11.2025	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB
18	03.04.2023			§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1 VStGB
19	26.05.2023	26.05.2023	Abgabe	§§ 8 Absatz 1, 9 VStGB
20	19.07.2023	11.10.2024	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB
21	19.06.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
22	18.07.2023			§ 11 VStGB
23	31.08.2023	20.12.2024	Abgabe	§§ 8 Absatz 1, 9 VStGB
24	30.08.2023	31.01.2025	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
25	14.11.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
26	19.10.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB

lfd. Nr.	Einleitungsdatum	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwurf, soweit VStGB
27	27.11.2023			§§ 8 Absatz 1, 6 VStGB
28	11.12.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
29	09.11.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
30	06.12.2023	06.12.2023	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB
31	22.11.2023	05.12.2025	Anklageschrift	§ 7 Absatz 1 VStGB
32	25.01.2024			§§ 8 Absatz 1, 9 VStGB
33	11.01.2024	11.01.2024	Abgabe	§ 9 VStGB
34	06.02.2024	16.07.2025	Einstellung	§ 9 VStGB
35	13.02.2024	11.04.2025	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
36	23.03.2024			§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9 VStGB
37	12.04.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
38	15.05.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
39	21.05.2024			§§ 8 Absatz 1, 4 VStGB
40	27.06.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
41	15.08.2024	15.08.2024	Abgabe	§ 9 VStGB
42	28.08.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
43	22.08.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
44	18.11.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
45	20.12.2024			§ 7 Absatz 1 VStGB
46	08.01.2025			§ 7 Absatz 1 VStGB
47	23.01.2025	23.01.2025	Einstellung	§ 9 VStGB
48	19.02.2025			§ 9 VStGB
49	20.02.2025	20.02.2025	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
50	07.04.2025			§ 8 Absatz 1 VStGB
51	04.06.2025			§ 7 Absatz 1 VStGB
52	04.07.2025			§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1 VStGB
53	27.06.2025			§ 8 Absatz 1 VStGB
54	01.08.2025	01.08.2025	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB
55	08.08.2025			§ 7 Absatz 1 VStGB
56	08.08.2025			§ 8 Absatz 1 VStGB
57	02.09.2025			§ 8 Absatz 1 VStGB
58	16.10.2025			§ 9 VStGB
59	16.10.2025			§ 9 VStGB
60	30.10.2025			§ 8 Absatz 1 VStGB
61	04.11.2025	04.11.2025	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB
62	03.12.2025			§ 7 Absatz 1 VStGB
63	01.12.2025			§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1 VStGB
64	01.08.2022	01.08.2022	Abgabe	§ 9 VStGB
65	16.02.2023	16.02.2023	Abgabe	§ 9 VStGB
66	13.02.2023	12.01.2024	Abgabe	§§ 8 Absatz 1, 6 VStGB
67	14.03.2023	04.12.2025	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
68	31.03.2023	02.05.2024	Einstellung	§ 9 VStGB
69	18.04.2023			§ 9 VStGB
70	26.05.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
71	28.06.2023			§ 8 Absatz 1 VStGB
72	19.07.2023	11.09.2023	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB
73	12.01.2024			§§ 8 Absatz 1, 6 VStGB
74	28.03.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
75	24.04.2024			§ 8 Absatz 1 VStGB
76	24.05.2024	24.05.2024	Abgabe	§ 9 VStGB
77	25.06.2024	31.10.2025	Anklageschrift	§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1 VStGB
78	08.05.2025	08.05.2025	Abgabe	§ 9 VStGB

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die vorstehende Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des GBA. Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufter Form. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Be lange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die ebenso berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

10. Wie viele Beobachtungsvorgänge wurden laut Bundesregierung durch die Generalbundesanwaltschaft seit dem Jahr 2016 gegen einzelne Personen wegen möglicher Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch begonnen, und wie wurden diese ggf. beendet (bitte tabellarisch, einzeln unter Angabe des geografischen Bezugs der mutmaßlichen Taten, des Zeitpunkts des Beginns der Beobachtungen sowie ggf. der Art und des Zeitpunkts der Beendigung aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2016 (Stichtag: 29. Dezember 2025) wurden durch den GBA insgesamt 372 Beobachtungsvorgänge im Sinne der Fragestellung eingeleitet. Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da die entsprechenden Daten in den elektronisch geführten Verfahrensregistern des GBA nicht erfasst werden und eine händische Prüfung wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwandes nicht erfolgen kann. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, 147 f.). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Zur Ermittlung des tatsächlichen Gegenstands und des Verlaufs eines Beobachtungsvorganges müsste eine händische Prüfung jedes einzelnen Vorganges erfolgen. Erforderlich wäre daher eine händische Auswertung des bis in das Jahr 2016 zurückreichenden immensen Aktenbestandes. Diese Recherche würde die entsprechenden Arbeitseinheiten beim GBA für einen erheblichen Zeitraum in einer Weise beanspruchen, dass diesen eine ordnungsgemäße Erledigung ihrer Ermittlungsaufgaben nicht mehr möglich wäre.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.